

Statuten fmCh

foederatio medicorum chirurgicorum helvetica

18.09.2004

Revision: 31.03.2007

Revision: 23.08.2008

Revision: 05.12.2009

Revision: 02.02.2012

Revision: 04.04.2014

Revision: 09.12.2016

Revision: 07.04.2017



foederatio medicorum chirurgicorum helvetica
Bahnhofstrasse 20/22
CH-2502 Biel/Bienne

Inhaltsverzeichnis

I Name, Sitz und Zweck	2
1 Name	2
2 Sitz	2
3 Zweck	2
4 Mitglieder	2
II Mitgliedschaft	2
5 Rechte und Pflichten	2
6 Aufnahme	3
7 Austritt	3
8 Ausschluss	3
III Organe der Gesellschaft	4
9 Organe	4
10 Plenarversammlung	4
11 Aufgaben der Plenarversammlung	4
12 Vorstand	5
13 Vertretung, Zeichnungsberechtigung	6
14 Revisionsstelle	6
IV Finanzen	6
15 Finanzierung	6
16 Haftung	7
17 Geschäftsjahr	7
18 Vereinsrechnung	7
V Publikationen	7
19 Publikationen	7
VI Schlussbestimmungen	7
20 Statutenänderung	7
21 Auflösung	7
22 Liquidation	8
VII Übergangsbestimmungen	8
Anhang	9

I Name, Sitz und Zweck

1 Name

Unter der Bezeichnung foederatio medicorum chirurgicorum helvetica (nachstehend fmCh genannt) schliessen sich die im Anhang aufgeführten Organisationen zu einem Verein nach Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zusammen.

2 Sitz

¹ Der Sitz der fmCh ist der Wohnort eines der ordentlichen Mitglieder der 16 Fachgesellschaften der fmCh.

3 Zweck

¹ Die fmCh bezweckt den Zusammenschluss chirurgischer und invasiv tätiger Fachgesellschaften und Fachgruppierungen zu einem Dachverband.

² Die fmCh vertritt die gesundheits- und standespolitischen Interessen ihrer Mitglieder. Dazu koordiniert sie die

- Weiter- und Fortbildung;
- Qualitätssicherung;
- Tariffragen;
- Ethik und Recht.

³ Die fmCh ist eine nicht gewinnorientierte Organisation.

4 Mitglieder

¹ Mitglieder der fmCh sind chirurgische und invasiv tätige Fachgesellschaften sowie invasiv tätige Fachgruppierungen aus anderen medizinischen Fachgesellschaften (im Folgenden: Fachgesellschaften).

² Die Fachgesellschaften müssen eine eigene Struktur sowie eine Mindestzahl von 30 Mitgliedern ausweisen, um als Mitglied der fmCh aufgenommen zu werden.

II Mitgliedschaft

5 Rechte und Pflichten

¹ Die Fachgesellschaften verpflichten sich, die vorliegenden Statuten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und den von der Mitgliederver-

sammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

² Der Jahresbeitrag pro Fachgesellschaft errechnet sich nach der Zahl der ordentlichen Mitglieder jeder Fachgesellschaft bzw. Fachgruppierung und darf CHF 1'000.- pro ordentliches Mitglied der Fachgesellschaft nicht überschreiten.

³ Jede Fachgesellschaft hat mindestens eine Stimme. Fachgesellschaften mit mehr als 500 ordentlichen Mitgliedern erhalten zwei Stimmen; Fachgesellschaften mit mehr als 1000 ordentlichen Mitgliedern erhalten drei Stimmen. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Delegierten der Mitgliedgesellschaften.

⁴ Die Delegierten können kein stellvertretendes Stimm- und Wahlrecht für ein anderes Mitglied ausüben.

⁵ Die Fachgesellschaften sind nur für den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag haftbar.

6 Aufnahme

Aufnahmebedingungen und -verfahren sind im Aufnahmereglement festgelegt, das von der Plenarversammlung genehmigt werden muss.

7 Austritt

¹ Die Mitgliedschaft kann auf das Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens 15 Monate vorher dem Präsidenten der fmCh zugestellt werden.

² Die Mitgliedschaft erlischt unmittelbar durch Auflösung einer Fachgesellschaft. Auch in diesem Fall bleibt jedoch der laufende Jahresbeitrag geschuldet.

³ Mit dem Austritt erlischt der Anspruch auf jegliche Leistungen des Dachverbandes und auf die bisher einbezahlten Mitgliederbeiträge. Es besteht auch kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

8 Ausschluss

¹ Wenn Fachgesellschaften ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder die Interessen sowie das Ansehen der fmCh schädigen, können der Vorstand oder mindestens ein Drittel sämtlicher Fachgesellschaften bei der Plenarversammlung den Ausschluss beantragen. Der Ausschluss muss begründet werden.

² Der Entscheid der Plenarversammlung über den Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der vertretenen Stimmrechte in der Plenarversammlung. Er ist endgültig.

³ Ein neuer Aufnahmeantrag kann erst nach einem Jahr gestellt werden.

III Organe der Gesellschaft

9 Organe

Die Organe der fmCh sind:

- Plenarversammlung;
- Vorstand;
- Revisionsstelle.

10 Plenarversammlung

¹ Jede Fachgesellschaft kann zwei Vertreter in die Plenarversammlung abordnen.

² Die Plenarversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal (1×) jährlich statt.

³ Zusätzliche Plenarversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Fachgesellschaften unter Angabe der Traktanden statt.

⁴ Die Einladung zu den Plenarversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Anträge zu Statutenänderungen müssen 4 Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden.

⁵ Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Plenarversammlung müssen mindestens 4 Wochen, Antrag auf Statutenänderungen oder auf Auflösung mindestens 6 Wochen vor der Versammlung der Geschäftsstelle zugestellt werden.

⁶ Sofern die Statuten keine abweichende Regelung vorsehen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfasst.

11 Aufgaben der Plenarversammlung

Die Plenarversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Beschluss über das Jahresbudget;
- e) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen; Zielsetzungen, der Strategie und des Jahresprogramms;

- f) Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und der Revisionsstelle;
- g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben;
- h) Genehmigung von Reglementen, insbesondere des Geschäftsreglements, und der Reglemente der Ressorts, der Aufnahmekommission, und der Beschwerdekommision;
- i) Statutenänderungen;
- j) Auflösung des Vereins;
- k) Behandlung von Geschäften, welche ihr durch den Vorstand unterbreitet werden;
- l) Behandlung von Anträgen der Mitglieder.

12 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den weiteren Vorstandsmitgliedern.

- a) Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten werden von der Plenarversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; sie können wiedergewählt werden. Mindestens einer der zwei Vizepräsidenten gehört einer anderen Sprachregion als der Präsident an. Einer Sprachregion angehörig ist, wer den Lebensmittelpunkt in dieser Sprachregion hat und die Sprache fließend in Wort und Schrift beherrscht.
- b) Jedes Mitglied (Fachgesellschaft) ernennt je ein Vorstandsmitglied *ad personam* für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Mitglieder können mit einer Frist von 6 Monaten die von ihnen ernannten Vorstandsmitglieder ersetzen.
- c) Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig eine Fachgesellschaft in der Plenarversammlung vertreten.
- d) In den Vorstand können nur Personen ernannt werden, die im Besitze des eidgenössischen oder eines äquivalenten Arztdiploms sind; sie sind in der Regel Mitglied des Vorstands der ernennenden Fachgesellschaft.
- e) Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Vorstandsmitglied die Geschäftsstelle schriftlich über seine Interessenbindungen.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten durch die Plenarversammlung.

³ Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins gemäss Statuten und Geschäftsreglement.

⁴ Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten bzw. einen Generalsekretär bezeichnen, dessen endgültige Wahl in der Kompetenz der Plenarversammlung

liegt. Der Vorstand regelt die Anstellungsbedingungen und erlässt die notwendigen Pflichtenhefte.

⁵ Der Vorstand kann weitere Exekutivorgane (ständige Ressorts mit Kommissionen sowie Arbeitsgruppen für Einzelfragen) einsetzen. Er erlässt die notwendigen Reglemente, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Plenarversammlung.

⁶ Der Vorstand legt der Plenarversammlung jährlich einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, das Jahresbudget und ein Jahresprogramm für das nächste Geschäftsjahr zur Genehmigung vor, sowie periodisch Zielsetzungen und Strategie für die fmCh.

⁷ Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal im Jahr. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen nach Möglichkeit im Konsens. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, Stichentscheid hat der Präsident. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg mit absolutem Mehr aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

⁸ Der Vorstand ist für alle Belange der fmCh zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

13 Vertretung, Zeichnungsberechtigung

¹ Der Präsident vertritt die Vereinigung nach aussen; er kann sich durch die Vizepräsidenten oder den Generalsekretär vertreten lassen.

² Die kollektive Unterschrift zu zweien des Präsidenten zusammen mit einem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär oder dem Finanzchef verpflichtet den Verein. Der Vorstand kann weitere Personen zur Vertretung ermächtigen.

14 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Sie prüft die Vereinsrechnung, erstattet der Plenarversammlung Bericht und stellt Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

² Sie hat das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung und sämtliche damit zusammenhängenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

IV Finanzen

15 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der fmCh erfolgt über Mitgliederbeiträge, Zuwendungen, Vermögenserträge, Erträge aus Veranstaltungen und übrigen Einnahmen.

² Die Höhe des Jahresbeitrages für die Fachgesellschaften wird auf Vorschlag des

Vorstandes durch die Plenarversammlung festgesetzt.

³ Der Mitgliedbeitrag ist auf den 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres fällig.

16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der fmCh haftet allein das Vereinsvermögen.

17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

18 Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

V Publikationen

19 Publikationen

Der Verein kann ein Publikationsorgan herausgeben und eine Homepage betreiben.

VI Schlussbestimmungen

20 Statutenänderung

¹ Statutenänderungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Fachgesellschaften an den Präsidenten mindestens 6 Wochen vor der Plenarversammlung. Sie sind den Fachgesellschaften 4 Wochen im Voraus schriftlich vorzulegen.

² Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der vertretenen Stimmrechte in der Plenarversammlung.

21 Auflösung

¹ Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Antrag von mindestens einem Drittel sämtlicher Fachgesellschaften.

² Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der vertretenen Stimmrechte in der Plenarversammlung.

22 Liquidation

Im Falle einer Auflösung bestimmt die Plenarversammlung drei Liquidatoren. Das Restvermögen geht im Verhältnis zur der Höhe des einbezahlten Mitgliederbeitrages an die Fachgesellschaften zurück.

VII Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen gelten bis zum Ablauf der ersten Amtsperiode (4 Jahre) nach Annahme der Statutenänderung vom 5. Dezember 2009. Vorstandsmitglieder, die vor Inkrafttreten der Statutenänderung vom 5. Dezember 2009 gewählt wurden, verbleiben im Vorstand bis zum Ablauf der Übergangsbestimmungen.



Die ursprünglichen Statuten wurden an der Plenarversammlung vom 18. September 2004 in Bern gutgeheissen.

Die vorliegende Fassung wurde von der Plenarversammlung am 07. April 2017 in Biel/Bienne genehmigt.



Anhang

Folgende Organisationen haben sich zur fmCh zusammengeschlossen:

- Schweizerische Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation (SGAR)
- Schweizerische Gesellschaft für Chirurgie (SGC)
- Schweizerische Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (SGDV)
- Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (gynécologie suisse)
- Schweizerische Gesellschaft für Handchirurgie (SGH)
- Schweizerische Gesellschaft für Herz- und thorakale Gefässchirurgie (SGHC)
- Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI)
- Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie (SGK)
- Schweizerische Gesellschaft für Kinderchirurgie (SGKC)
- Schweizerische Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (SGMKG)
- Schweizerische Gesellschaft für Neurochirurgie (SGNC)
- Schweizerische Gesellschaft für Neuroradiologie (SGNR)
- Schweizerische Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates (swiss orthopaedics)
- Schweizerische Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (SGORL)
- Schweizerische Gesellschaft für Plastisch-Rekonstruktive und Aesthetische Chirurgie (SGPRAC)
- Schweizerische Gesellschaft für Radiologie (SGR–SSR)
- Schweizerische Gesellschaft für Spinale Chirurgie (SGS)
- Schweizerische Gesellschaft für Urologie (SGU)
- Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft (SOG)

